

Kanton Solothurn
Gemeinde Biberist

Stahl Gerlafingen

**Gestaltungsplan
Giesshalle**

Stahl Gerlafingen AG

Original Auflageexemplar
Planaufgabe vom 11. September 2008 bis 10. Oktober 2008

Übersicht 1 : 3000
Situation 1 : 1000
Schemaschnitte 1 : 1000



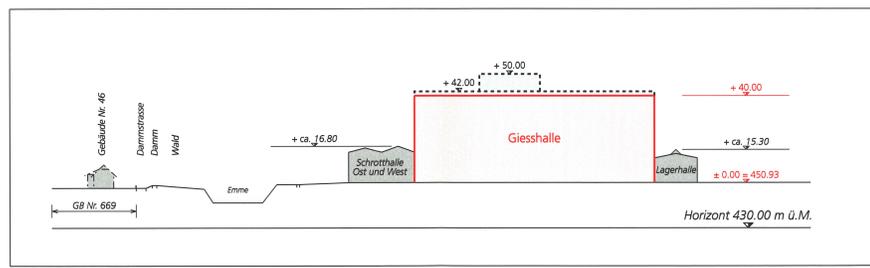
Datum	Änderungen	SP1	SP2	SP3	SP4	SP5	SP6	SP7	SP8	SP9	SP10
18.06.2008											

Proj. Nr. 20949 / 1
CAD-File: \ind\stahlgerlafingen\stahlgerlafingen.dwg
user: auf

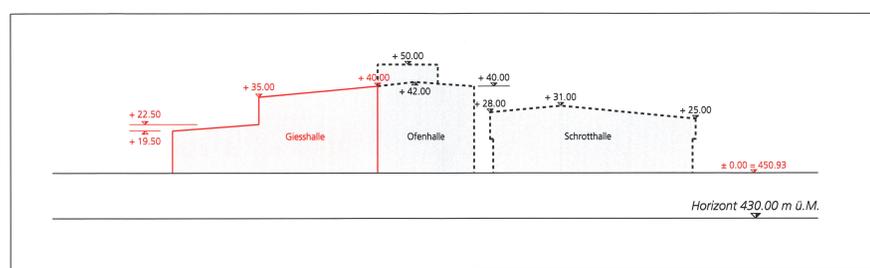
BSB + Partner
Ingenieure und Planer

Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00
 Gerlafingen Tel. 062 368 38 38 Fax 062 368 38 00
 Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31
 Schlieren Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79

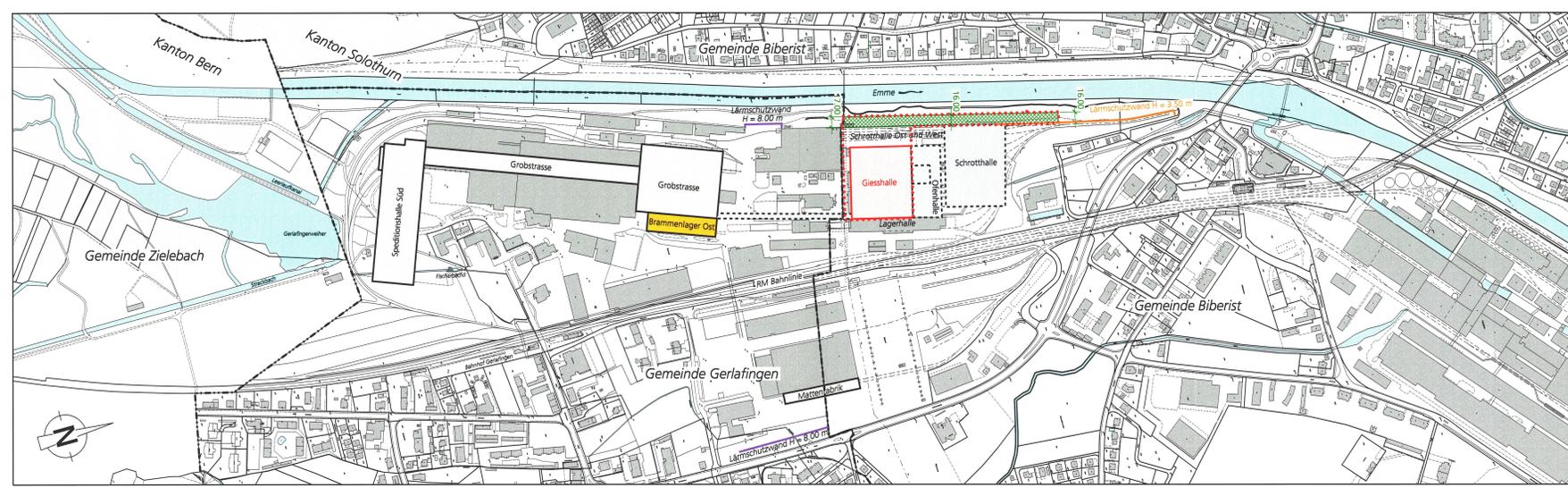
Schemaschnitt A - A Giesshalle 1 : 1000



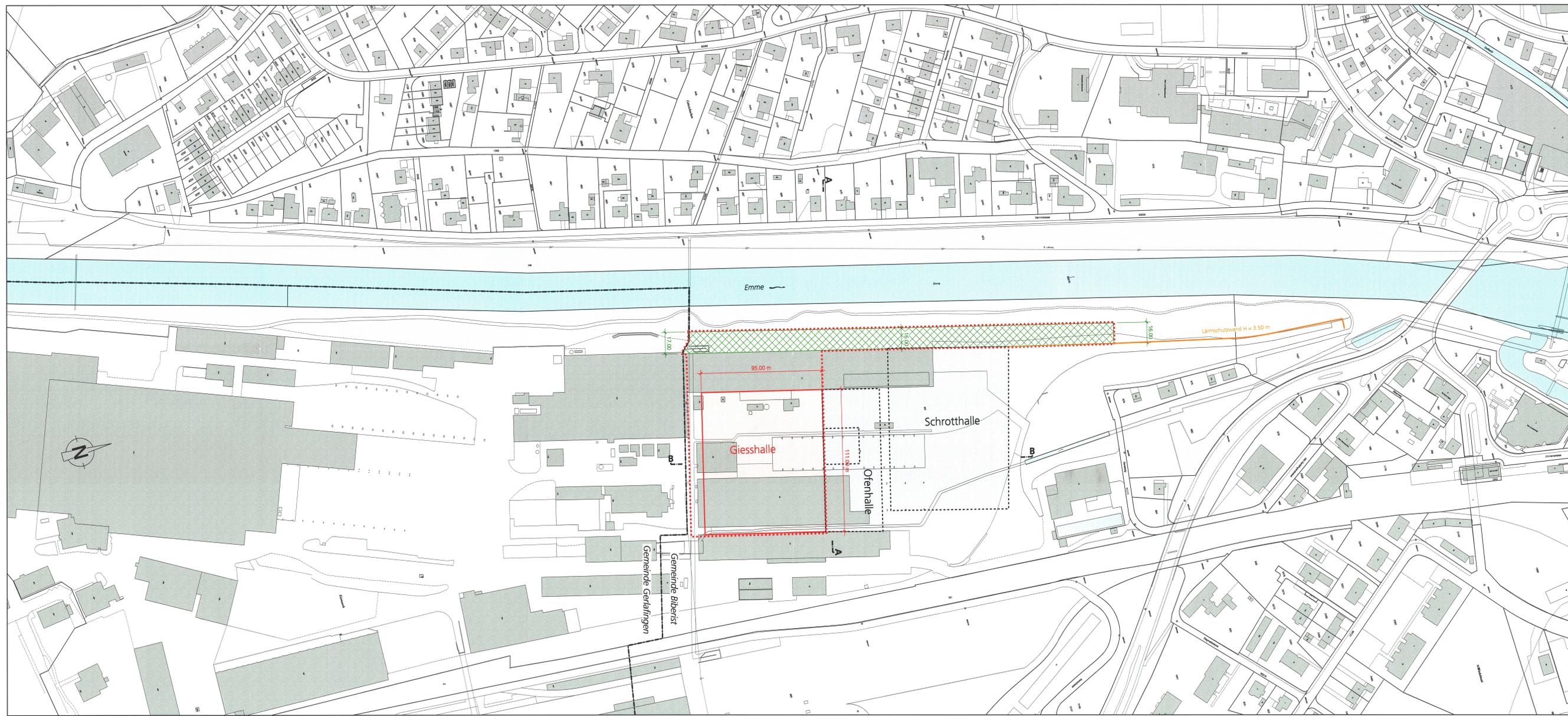
Schemaschnitt B - B Giesshalle 1 : 1000



Übersicht Areal Stahl Gerlafingen mit allen Anlagen und Bauten Situation 1 : 3000



Ausschnitt Giesshalle Situation 1 : 1000



Legende

Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich Gestaltungsplan
- Geplante Giesshalle max. Gebäudehöhe 40.00 m
- ▨ Bereich mit erhöhten Sichtschutzanforderungen

Orientierungsinhalt

- Kantonsgrenze
- - - Gemeindegrenze
- Anlagen und Bauten mit Baubewilligung
- Zukünftige Anlagen und Bauten (Brammenlager in Planung, Baugesuchsperiode Ende Juni 2008)
- Mögliche Erweiterung
- Bestehende Lärmschutzwände
- Geplante Lärmschutzwände
- Mögliche Lärmschutzwände
- Mattenfabrik realisiert
- Bestehende Gebäude
- Bestehende Gewässer
- Wald

Sonderbauvorschriften

Gestützt auf §14, 44 - 47 sowie 133 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978 und in Ergänzung zum § 34 des Bau- und Zonenreglements der Einwohnergemeinde Biberist erlässt die Einwohnergemeinde Biberist folgende Sonderbauvorschriften für den Gestaltungsplan Giesshalle:

§ 1: Zweck
Der Gestaltungsplan regelt die max. Gebäudehöhe der Giesshalle (§ 46 PBG) und der darauf abgestützten Gebäudebrände. Im übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Biberist.

§ 2: Geltungsbereich
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan durch eine rot-punktierte Linie begrenzte Gebiet.

§ 3: Bereich mit erhöhten Sichtschutzanforderungen
Die bestehenden Bäume sind aus Sichtschutzgründen möglichst zu erhalten. Werden Bäume mit Sichtschutzfunktion entfernt (Bewilligung des zuständigen Kreisraters erforderlich), so sind diese zu ersetzen. Ergänzungen des Baumbestandes sind mit einheimischen standortgerechten Laubbäumen vorzunehmen. Die neu zu setzenden Bäume sollen eine Baumkronenhöhe von 30 m erreichen können. Dies kann mit einer Mischung von schnell- und langsam wachsenden Bäumen erreicht werden. Der Mindeststammumfang bei der Bepflanzung (gemessen 1 m ab Boden) beträgt 20/22 cm. Die Bepflanzung dient hier auch der optimalen Integration der industriellen Gebäude in die Uferlandschaft der Emmen. Durch die Planung der Bepflanzung ist sicherzustellen, dass die Integration bzw. der Sichtschutz langfristig gewährleistet ist. Sind die Bäume in Konflikt mit dem hochwasserrechtlichen Ausbau der Emmen (Projekt in Bearbeitung), geht der Hochwasserschutz vor und die Bäume werden entfernt.

§ 4: Lärm
Die Lärmmissionen müssen die geltenden Planungswerte einhalten.

§ 5: Umweltschutz
Im Baubewilligungsverfahren ist ein detaillierter Nachweis zu erbringen, dass die Umweltschutzgesetzgebung eingehalten wird.

§ 6: Gestaltung
Die Fassadengestaltung soll ein möglichst neutrales mit der Umgebung abgestimmtes Erscheinungsbild ergeben. Sie wird im Baugesuchsverfahren definiert.

§ 7: Reklame
Jegliche Anbringung von Werbetafeln oder Ähnlichem ist verboten.

§ 8: Ausnahmen
Die Baubehörde Biberist kann geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn von der Zonennutzung nicht abgewichen wird und das Konzept des Gestaltungsplanes erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 9: Inkrafttreten
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Öffentliche Auflage vom 11. September 2008 bis 10. Oktober 2008

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Biberist
Biberist, 1.9.2008

Der Gemeindevorstand:
[Signature]

Der Gemeindevorstand:
[Signature]

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn,
gemäss RRB NR. 8 vom 6. Januar 2009

Der Staatsreiber:
[Signature]